

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Gebühren im Typgenehmigungsverfahren;

- Aufwandorientierte Gebühren für EG/ECE-Doppelgenehmigungen und Mehrfachgenehmigungen

Frage- oder Problemstellung

Nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) erhebt das Kraftfahrt-Bundesamt Gebühren nach Aufwandgruppen. Es wird in der Gebührenordnung jedoch nicht unterschieden zwischen dem Aufwand für Typgenehmigungen nach nur einem Rechtskreis (z.B. nur EG) oder nach einem solchen für zwei Rechtskreise (EG und ECE), den sog. **Doppelgenehmigungen**. Folglich werden für Doppelgenehmigungen doppelte Gebühren erhoben, obwohl der tatsächliche Aufwand geringer ist.

Ebenfalls nicht unterschieden wird zwischen dem Aufwand für Genehmigungen eines Genehmigungsobjektes für zwei oder mehr Genehmigungsinhaber, den sog. **Mehrfachgenehmigungen**. Aus diesem Grund werden für Mehrfachgenehmigungen mehrfache Gebühren entsprechend der Anzahl der Hersteller erhoben, obwohl der tatsächliche Aufwand geringer ist.

Lösung

Im Zuge der 15. Änderungsverordnung zur GebOSt hat sich mit der Einführung von Rahmengebühren die Möglichkeit eröffnet, unterschiedliche Aufwände bei der Genehmigungserteilung zu berücksichtigen. Das KBA kann daher auf der Basis der bestehenden GebOSt eine Reduzierung der Gebühren für EG/ECE-Doppelgenehmigungen sowie in den Fällen anbieten, in denen mehrere Hersteller bei ansonsten gleichen technischen Sachverhalten betroffen sind (Mehrfachgenehmigungen).

Die Gebühren für Doppel- und Mehrfachgenehmigungen ergeben sich aus nachfolgender, seit 09.02.2005 geltender Liste (nach Aufwandgruppen gem. Gebührenkatalog TGV 2002 vom 15.10.2001):

Aufwandgruppe A (Doppel- und Mehrfachgenehmigungen)	EURO
Fahrzeugteile Kategorie A	
Grundgenehmigung	404,00
Nachtrag	251,00
Nachtrag ohne Gutachten	125,00
Aufwandgruppe B (Doppel- und Mehrfachgenehmigungen)	
Fahrzeugteile Kategorie B	
Grundgenehmigung	404,00
Nachtrag	251,00
Nachtrag ohne Gutachten	125,00

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Aufwandgruppe C (Doppel- und Mehrfachgenehmigungen)	
Fahrzeugteile Kategorie C	
Grundgenehmigung	404,00
Nachtrag	251,00
Nachtrag ohne Gutachten	125,00
Aufwandgruppe D (Doppel- und Mehrfachgenehmigungen)	
Alle Kraftfahrzeuge, außer den unter F und G genannten	
Grundgenehmigung	534,00
Nachtrag	340,00
Nachtrag ohne Gutachten	169,00
Aufwandgruppe E (Doppel- und Mehrfachgenehmigungen)	
Anhänger	
Grundgenehmigung	534,00
Nachtrag	340,00
Nachtrag ohne Gutachten	169,00
Aufwandgruppe F (Doppel- und Mehrfachgenehmigungen)	EURO
Zweiräder (und Krankenfahrstühle)	
Grundgenehmigung	534,00
Nachtrag	340,00
Nachtrag ohne Gutachten	169,00
Aufwandgruppe G (Doppel- und Mehrfachgenehmigungen)	
Arbeits- und Iof-Zugmaschinen	
Grundgenehmigung	534,00
Nachtrag	340,00
Nachtrag ohne Gutachten	169,00

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Aufwandgruppe H (Doppel- und Mehrfachgenehmigungen)	
Systemgenehmigungen Kategorie A	
Grundgenehmigung	404,00
Nachtrag	251,00
Nachtrag ohne Gutachten	125,00
Aufwandgruppe I (Doppel- und Mehrfachgenehmigungen)	
Systemgenehmigungen Kategorie B	
Grundgenehmigung	404,00
Nachtrag	251,00
Nachtrag ohne Gutachten	125,00
Aufwandgruppe J (Doppel- und Mehrfachgenehmigungen)	
Systemgenehmigungen Kategorie C	
Grundgenehmigung	404,00
Nachtrag	251,00
Nachtrag ohne Gutachten	125,00

Flensburg, den 18.03.2005
412-000.01
Hans-Jürgen Nettleau